

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes**

**im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Hasper Talsperre**

**der Mark-E AG**

**-Wasserschutzgebietsverordnung Hasper Talsperre-**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

**§ 2 Schutz in den Zonen II - I**

**§ 3 Duldungspflichten**

**§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet**

**§ 5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)**

**§ 6 Genehmigungen**

**§ 7 Befreiungen**

**§ 9 Zuständigkeit**

**§ 10 Andere Rechtsvorschriften**

**§ 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlung**

**§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

**Anlage 1: Aufstellung der Genehmigungspflichten und Verbote für die Schutzzone II**

**Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen**

**Anlage 3: Übersichtskarte**

**Anlage 4: Schutzgebietskarte**

**Aufgrund**

- der §§ 51 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- der §§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW)
- des § 4 i.V.m der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Hasper Talsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs.1 Satz 2 WHG ist das Versorgungsunternehmen Mark-E AG.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I) und in die engere Schutzzone (Zone II).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Flure:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flure	
			teilweise	ganz
	Hagen	Haspe	59, 60	
Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld	Breckerfeld	2, 3, 4, 24, 25, 35, 44, 54, 59, 60	55, 56, 57, 58
Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal	Ennepetal	53, 54, 55	

- (4) Die Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 (Anlage 3) gibt einen Überblick über die Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 4) stellt die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen dar. In den Karten ist die Zone I rot und die Zone II grün umrandet angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 1 ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die Schutzzone II. Die Anlage 1 und der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sowie die Übersichts- und Schutzgebietskarte (Anlage 3 und 4) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung mitsamt ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Arnsberg  
Obere Wasserbehörde  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg
2. Ennepe-Ruhr-Kreis  
Untere Wasserbehörde  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

3. Stadt Hagen  
Untere Wasserbehörde  
Rathausstraße 11  
58095 Hagen
4. Stadt Breckerfeld  
Frankfurter Straße 38  
58333 Breckerfeld
5. Stadt Ennepetal  
Bismarckstraße 21  
58256 Ennepetal

Des Weiteren ist die Wasserschutzgebietsverordnung in digitaler Version auf der Webseite der Bezirksregierung unter

<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/wasserwirtschaft-und-gewaesserschutz/wasserschutzgebiete>

einsehbar.

## **§ 2 Schutz in den Zonen II - I**

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Stauräume der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen, insbesondere aus ihrer nächsten Umgebung, gewährleisten. In der Zone I sind grundsätzlich alle Handlungen verboten. Dazu gehören auch die Jagd sowie der Fischbesatz der Talsperre. Zulässig sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar,
1. Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder der Unterhaltung der Talsperre, ihrer technischen Einrichtung und der Stauräume dienen,
  2. alle Handlungen, die der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen,
  3. dass Betreten der Zone I für die Öffentlichkeit auf vorhandenen und von der Begünstigten freigegebenen Wegen mit der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde,
  4. dass Betreten der Zone I außerhalb freigegebener Wege und das motorisierte Befahren, wenn die Personen im Interesse der Begünstigten

oder der Talsperrenbetreiberin handeln oder mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde sowie

5. Handlungen zur Pflege der Landfläche der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz der Stauräume dienlich sind. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und der ihnen zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen gewährleisten, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen. Die in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage in den Zonen I bis II verboten oder unterliegen einer Genehmigungspflicht.
- (3) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

### **§ 3 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c, 100 und 101 WHG und §§ 93, 98, 124 LWG).
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogenen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet:
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-, und Verbotsschildern,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden und des begünstigten Unternehmens zum Beobachten, Messen und Untersuchen der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen und Messstellen an oberirdischen Gewässern
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Die zuständige Behörde und das begünstigte Unternehmen informieren den Betroffenen vorab.

- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung der Wasserwerksbetreiberin, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z. B. die Landwirtschaftskammer, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

#### **§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet**

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach Düngeverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B.  $N_{\min}$ -Untersuchung) zu ermitteln. Das Gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.
- (4) Bodenproben nach Abs. 3 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

- (5) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.
- (6) Das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, wie z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist auf land- oder gartenbaulich genutzten Flächen ist innerhalb des in Anlage 4 gekennzeichneten Schutzstreifens verboten.

### **§ 5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)**

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- (2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen.
- (3) Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen:
  - Name des Anwenders,
  - die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
  - das Anwendungsdatum,
  - das verwendete Pflanzenschutzmittel,
  - die Aufwandmenge und
  - das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird)
- (4) PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (z.B. Cross Compliance CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 6 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage 1 ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind. In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papierausfertigung die Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind.

Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

- (2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Stauräume der Talsperre und die übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Talsperre im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

- (3) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 35 Abs. 3 LWG NRW).

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von Verboten des § 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1 – 3 entsprechend.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8 WHG und § 123 Abs.1 Nr. 26, 27 LWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 7 oder Genehmigung nach § 6 vorliegt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG und § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Zuständigkeit**

- (1) Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich die Untere Wasserbehörde zuständig. Soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) handelt, ist die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Behörde.

## **§ 10 Andere Rechtsvorschriften**

- (1) Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.



## **§ 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlung**

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat das begünstigte Unternehmen eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage 1 aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 103 LWG).
- (3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Arnsberg festgesetzt, wenn zwischen dem begünstigten Unternehmen und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

## **§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG NRW unbefristet.

## Anlage 1: Aufstellung der Genehmigungspflichten und Verbote für die Schutzzone II

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Hasper Talsperre

- Wasserschutzgebietsverordnung Hasper Talsperre vom XX.XX.2022 -

### Zeichenerklärung:

**V** = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

**G** = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

**Z** = zulässig

**Schutzzone I:** Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten, mit Ausnahmen derjenigen, die für die Trinkwassergewinnung erforderlich sind (siehe § 2 der Wasserschutzgebietsverordnung)

Nr.	Handlung	Ausnahmen	Schutzzone II
<b>1.</b>	<b>Abwasseranlagen</b>		
1.1.	Abwasserbehandlungsanlagen		
	Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern		V
		Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	G
1.2.	Kanalisation, einschließlich Sonderbauwerken		
	Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern		V
		Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	G

<b>2. Abwassereinleitungen</b>			
2.1.	Schmutzwasser Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)		V
2.2.	Kühlwasser Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)		V
<b>2.3. Niederschlagswasser</b>			
2.3.1.	<u>unverschmutzt</u> : Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)		G
2.3.2.	<u>gering verschmutzt</u> (unbehandelt): Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)		V
		behandelt	G
2.3.3.	<u>stark verschmutzt</u> (unbehandelt): Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)		V
		behandelt	G
<b>3. Abfallentsorgungsanlagen</b>			
3.1.	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art Errichten, wesentliches Ändern		V
3.2.	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern		V
3.3.	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern		V

<b>4.</b>	<b>Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des StrlSchG</b>		
	Errichten, wesentliches Ändern		V
		Anlagen im medizinischen Bereich	G
		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	G
<b>5.</b>	<b>Energie- und bauliche Anlagen</b>		
5.1.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern		V
5.2.	Bauliche Anlagen		
	Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern		V
		privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Betriebe	G
		Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	G
5.3.	Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme Errichten, wesentliches Ändern		V
<b>6.</b>	<b>Bebauung</b>		
6.1.	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete		V
6.2.	Ausweisen neuer Wohnbaugebiete		V
<b>7.</b>	<b>Befahren von Gewässern</b>		
	mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor		V
		zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung	Z

<b>8.</b>	<b>Bergbau</b>		
8.1.	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking sowie Verpressung von CO <sub>2</sub>		V
<b>9.</b>	<b>Bodeneingriffe</b>		
9.1.	Abgrabungen i.S.d. AbgrG NRW		
9.1.1.	oberhalb des Grundwassers		V
9.1.2.	im Grundwasser		V
9.2.	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)		G
9.3.	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse		G
9.4.	Recycling- und Bodenmaterial		
9.4.1.	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau		V
9.4.2.	Verwertung von güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau		V
9.4.3.	Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau		V
9.4.4.	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion		V
9.5.	Sprengungen jeder Art		V
<b>10.</b>	<b>Fischerei</b>		
10.1.	Fischteiche Errichten, wesentliches Ändern		V
		Folienteiche ohne Grundwasseranschluss (Zierteiche)	Z
10.2.	Gewerbliche Fischhaltung		V

<b>11.</b>	<b>Forstwirtschaft</b>		
11.1.	Kahlschlag auf einer Fläche über 0,3 ha		G
11.2.	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten		V
		Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden	G
11.3.	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung		V
<b>12.</b>	<b>Grundwasserbenutzungen</b>		
12.1.	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser		V
12.2.	Entnahmen zur Trink- und Betriebswassernutzung		G
<b>13.</b>	<b>Landwirtschaft und Gartenbau, Haus- und Kleingarten</b>		
13.1.	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung		V
13.2.	Gartenbaubetriebe		
13.2.1.	Neuanlegen, wesentliches Ändern		V
13.2.2.	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe		V
		soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist	G
13.3.	Kleingartenanlagen Neuanlegen, wesentliches Ändern		V
13.4.	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. AwSV		
13.4.1.	Errichten, wesentliches Ändern		V
		Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes	G
		Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	G

13.4.2.	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe		V
13.4.3.	Einleiten unbehandelter häuslicher Abwässer in JGS-Anlagen		V
13.5.	Herstellen von Silagen/Silagemieten außerhalb fester Anlagen		V
13.5.1.	Silagelagerung		V
		Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	Z
13.5.2.	Silagesilos Errichten, wesentlich Ändern von Hoch- und Fahrsilos		G
13.6.	Organische Nährstoffträger		
13.6.1.	Auftrag auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau		V
		Ausbringung auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen nach § 4	Z
13.6.2.	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen		V
13.6.3.	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)		V
13.7.	Bioabfälle, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser		
13.7.1.	Auftrag auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau		V
13.7.2.	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)		V

13.8.	Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau		V
13.9.	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, z.B. mineralische Düngemittel		V
		Ausbringung auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen nach § 4	Z
13.10.	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern		V
13.11.	Intensivbeweidung und Zutritt von Weidevieh zu Gewässern		V
13.12.	Freilandtierhaltung, Koppel-, Pferch- und Mobilstallhaltung		V
		auf Grünflächen außerhalb des unmittelbaren Gewässerbereichs, wenn keine großflächige Verletzung der Grasnarbe erfolgt	G
<b>14.</b>	<b>Pflanzenschutzmittel (PSM)</b>		
14.1.	Ausbringen aus der Luft		V
14.2.	Anwendung auf nicht landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzten Freilandflächen, insbesondere öffentlichen Verkehrsflächen		V
14.3.	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzt werden		V
		Ausbringung nach § 5	Z



14.4.	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann		V
14.5.	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen		V
<b>15.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
15.1.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Errichten, wesentliches Ändern		V
15.2.	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern		V
		Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	G
15.3.	Transport wassergefährdender Stoffe		V
		Liefer- und Abholverkehr für Anlieger des Wasserschutzgebietes	Z
		Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	Z
		Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen	Z
15.4.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen		V

<b>16.</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>		
16.1.	Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern		G
16.2.	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern		G
16.3.	Rastanlagen, Park- und Stellplätze		
16.3.1.	Für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern		V
16.3.2.	Bis zu 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern		G
16.3.3.	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern		V
16.4.	Start- und Landebahnen sowie Hubschrauberlandeplätze Errichten, wesentliches Ändern		V
<b>17.</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>		
17.1.	Motorsportanlagen und Motorrennsportveranstaltungen		V
17.2.	Camping-/ Zeltplätze		
17.2.1.	Errichten, wesentliches Ändern		V
17.2.2.	Zelten und Lagern		V
17.3.	Baden in Gewässern		V
17.4.	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen		V
17.5.	Schießstätten außerhalb von Gebäuden Errichten, wesentliches Ändern		V
		Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	G
17.6.	Streitkräfte, Militär		
	Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes		V
		Durchfahren auf klassifizierten Straßen	Z
17.7.	Jagd		
	Verwendung von bleihaltiger Jagdmunition		V
17.8.	Friedhöfe		
	Neuanlegen, wesentliches Ändern		V

17.9.	Baustelleneinrichtung		
	soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden		V
17.10.	Weihnachtsbaumkulturen		
	Neuanlegen, wesentliches Ändern		V

ENTWURF

## Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erläuterung</b>
Abfall	im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG).
Abfallbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit biologischen, chemischen, mechanischen, physikalischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.
Abfallentsorgungsanlagen	sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, ermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abfallumschlaganlagen	sind Anlagen zum Umfüllen oder Umsortieren von Abfällen.
Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) (§ 52 Abs. 1 WHG).
Abwasseranlagen	sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich

	<p>öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG, als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 AwSV).</p>
Bauliche Anlagen	<p>sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p>
Bioabfälle	<p>sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 der BioAbfV näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).</p>
Bodenmaterial zur Verwertung	<p>ist Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.</p>
Dauergrünland	<p>sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen</p>

	genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
Düngemittel	sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern.
Erdaufschlüsse	sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen,</li> <li>▪ Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als</li> <li>▪ Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä.</li> </ul> notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.
Errichten	ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestränden) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Fracking	ist das Aufspalten von Gestein zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz von Chemikalien und hohem Wasserdruck.
Freilandflächen	sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
Freilandtierhaltung	ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
Gärreste	sind der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	sind Anlagen, die die natürliche Untergrundtemperatur verändern. Generell lassen sich geschlossene und offene Systeme unterscheiden. Bei geschlossenen Systemen (z. B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren) wird das Wärmeträgermedium im Kreislauf geführt. Bei offenen Systemen (Wasser/Wasser-Systemen) wird das Grundwasser selbst durch eine Entnahme und Wiedereinleitung mittels Brunnen genutzt.
Eine großflächige Verletzung der Grasnarbe	ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist.
Intensivbeweidung	ist die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität (Überbeweidung).
Intensivtierhaltung	sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
Kahlschlag	ist die Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes oder einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche, die in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen erfolgt.
Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)	sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,</li> <li>2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,</li> <li>3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,</li> <li>4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder</li> <li>5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann (§ 2 Abs. 13 AwSV)</li> </ol>
Klärschlamm	ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch

	entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
Nährstoffträger	sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel. Keine Nährstoffträger sind Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) sowie Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung (BioAbfV).
Recyclingmaterial (RCL-Material)	zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
Rohrleitungen	im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
Pferche	sind eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Vieh z.B. Schafen dienen.
Stilllegung	ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
Unmittelbarer Gewässerbereich	ist der Bereich bis 20 m zu den Quellen und Ufern oberirdischer Gewässer.
Wassergefährdende Stoffe	sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 2 AwSV).
Wesentliches Ändern	liegt im Sinne dieser Verordnung dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.
Wirtschaftsdünger	sind feste oder flüssige organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärreste (Gärrückstände) aus Biogasanlagen, die ohne den Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen betrieben werden.



**Anlage 3: Übersichtskarte**

**Anlage 4: Schutzgebietskarte**

ENTWURF